

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.25 vom 7. März 2023

BS Appellationsgericht, 2023-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2023.25

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.25 du 7 mars 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2023.25 del 7 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus § 33 Abs. 2 des Justizvollzugsgesetzes (JVG, SG 258.200). Gemäss § 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) wäre an sich das Dreiergericht zum Entscheid berufen. Die Abschreibung des Verfahrens infolge Gegenstandslosigkeit, einschliesslich des Kostenentscheids, fällt indes in die Zuständigkeit des Verfahrensleiters (§ 45 Abs. 1 GOG).

E. 1.2

1.2.1 Zum Rekurs berechtigt ist gemäss § 13 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100), wer vom angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Vorliegend war der Rekurrent zu dem Zeitpunkt, in welchem er Rekurs erhob, vom angefochtenen Vollzugsbefehl unmittelbar berührt und hatte ein Interesse an dessen Aufhebung.

1.2.2 Um schutzwürdig zu sein, muss das Rechtsschutzinteresse indes auch im Zeitpunkt der Entscheidung über das Rechtsmittel nach wie vor aktuell sein (vgl. dazu im Detail Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 4. Aufl., Basel 2021, Rz. 1931 f.). Mit dem Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses wird sichergestellt, dass einer Behörde nur konkrete und nicht bloss theoretische oder abstrakte Rechtsfragen unterbreitet werden (Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 435, 447; BGE 131 I 153 E. 1.2 S. 157; VGE VD.2020.213 vom 16. Dezember 2020 E. 1.2).

1.2.3 Gemäss Art. 36 Abs. 1 Satz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) entfällt die Ersatzfreiheitsstrafe, soweit die Geldstrafe nachträglich bezahlt wird. Bis zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe, ja selbst noch danach, kann die verurteilte Person den Strafvollzug vermeiden, wenn sie die Geldstrafe nachträglich bezahlt. Zu vollziehen ist nur der unbezahlt gebliebene Restbetrag (vgl. Dolge, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, Art. 36 StGB N 16 f.).

1.2.4 Die Vollzugsbehörde hat dem Gericht mit E-Mail vom 2. März 2023 mitgeteilt, der Rekurrent sei bereits ausgetreten, da die Restgeldstrafe am 24. Februar 2023 bezahlt worden sei (act. 1). Demnach ist der mit Vollzugsbefehl vom 21. Februar 2023 angeordnete Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe von 110 Tagen infolge Bezahlung gegenstandslos geworden und das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren als erledigt abzuschreiben.

E. 2

Ergänzend ist festzuhalten, dass der Rekurs auch in materieller Hinsicht abzuweisen wäre.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.